



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

8. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

ten dem Recursen, in Ansehung der, auf der Gemeinheit in Diebstelbruch verlangten, Mitzhude mit Pferden, entgegengesetzte Widerspruch für gegründet zu halten, Recurse sich derselben also bey 10 Gfl. Strafe zu enthalten schuldig sey 2c."

Der Haupt-Entscheidungsgrund war aus den Verordnungen von 1620 und 1658 entlehnt, worinn nämlich ausdrücklich festgesetzt ist, daß Hoppenplöcker und Straßenkötter auf die Gemeinheit, ohne daß zwischen einem Forst- oder Gemeinheitsgrunde ein Unterschied gemacht worden ist, nur zwey Kühe, ein Kind, 2 Schweine 2c. treiben dürfen 2).

8. Capitel.

§. 212. Zum Ansehen neuer Ködter von den Meyern auf ihren Höfen muß nach der Polizeyordnung und der Verordnung vom 1. Oct. 1782 die Landesherrliche, nie ohne ganz erhebliche Ursache zu versagende, Erlaubniß nachgesucht, auch nach der vom 30. Decemb. 1800 von den Köttern auf herrschaftlich eigenbehörigen Colonaten die Prästation des Kottenthalers, drey Handburgfestdienste und eines Rauchhuhns, hingegen, wenn der Umbau auf freyen, jedoch contribuablen oder auf andern eigenbehörigen Stätten geschieht, nur die des Kottenthalers und des Rauchhuhns übernommen werden.

§. 213.

213 c) Siehe auch die Oberbeck'schen Meditat. und zwar Medit. 449.

§. 213. Der Anbau solcher Kotten auf der gemeinen Hude ist unstatthaft:

Resolutum der Regierung vom 7. May 1799:

„Da auf dem Lande, worauf der Colon. Baade zu Waddenhausen den Kotten anlegen will, wie derselbe selbst eingestehet, die Saamthude für Kühe, Schweine und Schaaf hergebracht, mithin der, aus diesem Grunde von dem Col. Klostermeyer und Consorten daselbst eingelegte Widerspruch gegründet ist, so wird die dem Baade ertheilte Erlaubniß wieder aufgehoben.“

§. 214. Wenn hingegen diese Kotten auf privat = hudefreyen Gründen angelegt werden, welches für die Besizer großer Colonnate, die nicht nur viele entlegene Pertinentien haben, sondern auch oft nicht im Stande sind, diese und andere dazu gehörigen Grundstücke gehörig zu besackern, sehr nützlich ist, so genießen jene in solchem Falle eine zehnjährige Freyheit von der Bezahlung des Kottenthalers, und, ich denke auch, ob paritatem rationis von den übrigen Abgaben, wenn gleich die Verordnung vom 5. Sept. 1786 dieses nicht ausdrücklich bestimmt.

§. 215. In Ansehung der Kalkbrenneren ist in dem Edicte vom 12. May 1724 festgesetzt, daß solche in den Privat = Waldungen vom 1. May bis den 14. Jun. und vom 1. Sept. bis den 14. Octob. der Jagd halber eingestellt werden sollen. Außer solcher Zeit also steht den Unterthanen frey, wenn sie Holz oder Kalk

Kalk haben, jene zu betreiben und die hergebrachte Abgabe ^{a)} davon zu entrichten.

§. 216. Wegen der Mineralien ist eine Verordnung vom 6. Dec. 1751 vorhanden

- a) Was die Materie von den Abgaben der Gewerbes Artikel, des Handels mit rohen und veredelten Producten durch Kunst, Fleiß und dergl. auf dem flachen Lande der hiesigen Grafschaft betrifft, so ergiebt sich aus den darüber vorhandenen Nachrichten, daß zwar dem Landeigenthümer der Verkauf der rohen Erzeugnisse seiner Landwirthschaft frey stehe, jedoch die Ausübung irgend eines Gewerkes, wodurch Jemand seinen Gewinn zu befördern sucht, ohne eine bestimmte Abgabe an die Rentkammer nicht Statt habe.

Dieses ausführlich nachzuweisen, gehöret nicht in den Plan meiner Schrift. Ein und anderes will ich aber darüber zur Erläuterung anführen:

- a) Auf manchen Zweigen der Gewerbe ruhet eine bestimmte Abgabe. In Ansehung vieler andern muß aber erst eine Concession befördert werden. Hieher gehören die Handwerker, die Bran- und Brennerereyen und der Handel. Das vom Grafen Bernhard VII. im Jahr 1494, und vom Grafen Bernhard VIII. im Jahr 1560 den Städten des hiesigen Landes für eine bezahlte Summe an Gelde ertheilte Privilegium von 70 Jahren setzt solches außer Zweifel.
- b) Die Leinewands-Webercy ist insbesondere vorwährend, und nach der wiederholten Dauer jenes Privilegii sehr stark auf dem flachen Lande betrieben, und seit dem Jahre 1628 findet sich in den Rentregistern der Kammer eine Abgabe

handen, nach welcher, der damaligen Gewerkschaft und insbesondere ihrem Hauptlehenträger, dem verstorbenen Oberforstmeister von Exterde, das Privilegium ertheilt worden, im ganzen Lande, an allen

gabedavon berechnet, welche noch, wiewohl nicht ganz gleichförmig, fortdauert.

- c) Die Brauerey ist sehr alt, und mußte derjenige, der zum Verkauf brauete, oder bloß versellte, die sogenannte Bier- Accise und Tranksteuer bezahlen.
- d) Die Korn- Brautweinbrennerey hat nicht in den Städten, sondern auf dem Lande gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts ihren Anfang genommen. Seit 1609 finden sich die Abgaben davon berechnet.
- e) Von den Töpferereyen, Kalk- und Ziegelbrennereyen sind und werden noch Abgaben, wiewohl nicht allgemein, bezahlt. Auch finden sich verschiedene Concessionen über die Ziegelbrennereyen.
- f) Von dem Handel mit Garn, Linnen, Leinsaat, Kramwaaren und dergl. müssen besondere Pachtgelder bis auf den heutigen Tag an die Rentkammer bezahlt werden. Besonders anmerklich ist es, daß der Garnhandel für das älteste Gewerbe im Lande angenommen werden kann. Schon in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts wurde derselbe in der Art betrieben, daß es Leute gab, welche den Aufkauf des Garns in ganzen Aemtern ausschließlich gegen eine gewisse jährliche Abgabe pachteten. Selbst die Stadt Lemgo hatte eine Zeitlang den Garn-Einkauf in den Dörfern Donop, Hagendonop, großen und kleinen Marpe und Kappel in Pacht genommen.

g) Die

allen Orten und Enden, Felbern, Gehölzen, Bergen und Thälern, nichts ausgenommen, nach Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Eisen, Bley, Quecksilber, Vitriol, Farben, Steinkohlen, überhaupt allen Mineralien und Fossilien, zu schürfen und einzuschlagen, Stollen zu treiben, Schächte einzusenken, Kunst-Puch- und andere nöthige Werke, Zechen und sonstige Häuser anzulegen, die Erze, und, was sich sonst für Segen finden würde, zu hauen, schmelzen und überhaupt bestens zu nutzen und zu gebrauchen, ohne Jemandes Eintracht und Hinderung.

Nach eben dieser Verordnung ist allen Bergwerksbedienten die gewöhnliche Bergwerksfreyheit zugesichert, und der hohe Landesherr hat sich nur den Zehnten davon vorbehalten, auch den Unterthanen eine billige Entschädigung ihrer zum Bergbau genommenen Grundstücke versprochen. Die

vors

g) Die Concession zur Gewinnung des Salpeters im Lande mag für einen Ausfluß des Bergwerksregals angesehen werden oder nicht; so ist doch die davon gesuchte Nahrung von alten Zeiten her nicht ohne eine Abgabe verstattet worden.

h) Es findet sich zwar nicht, daß von Steinbrüchen, Thon- und Gipsgruben eine Abgabe bezahlt ist. Sobald aber ein Unterthan dergleichen Materialien nicht roh verkauft, sondern erst in ihrem Wesen verändert, zu andern Massen verarbeitet und damit Handel auf Gewinn treibt, so würde eine Abgabe davon zu prästiren seyn.

Weiter kann ich mich über diese Materie nicht ausbreiten.

Führers Darstellung.

D

vorbemerkte Gewerkschaft hat sich aber in der Folge aufgelöst, da der angefangene Bergbau nicht hat reüßiren wollen.

Es dürfte nicht am unrechten Orte stehen, wenn ich darüber noch folgende Bemerkung mache:

Nach gemeinen Rechten ^{b)} werden die Mineralien in drey Classen getheilt:

In die erste Classe gehören Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Zinn, Bleh, Quecksilber, Steinkohlen, Kobold, Galmei und dergl. Bergarten.

Zur zweyten Classe rechnet man die Erde, woraus Porcellain oder Fayence verfertigt wird, Kreide, Kalk, Gips, Thon, Lehm, Alaun, Salpeter, Schwefel, Arsenik, Spießglas, Harz, Pech und Torf.

Zur dritten Classe endlich Sandsteine, Marmor, Mühlen-Quater- und Schiefersteine.

Die

b) Im mittlern Zeitalter wurde alles, was tiefer in der Erde lag, als ein Pflug zu gehen pflegt, zum Bergwerksregal gerechnet.

Sächs. Landrecht Artikel 35.

„Alle Schatz unter der Erden begriffen tiefer, denn ein Pflug gehet, gehören zu der Königlichen Gewalt.“

Schwäb. Landr. C. 218.

„Wer Schatz unter der Erden begräbet tiefer, denn ein Pflug gehet, der gehöret zu der Königlichen Gewalt.“

Die Befugniß, alle zur ersten Classe gehörigen Fossilien in Anspruch zu nehmen, ist unstreitig ein Landesherrliches Hoheitsrecht. Ob sich aber dasselbe auch auf die Mineralien und Fossilien der zweyten und dritten Classe erstrecke? darüber sind die Meinungen zwar noch verschieden; indessen führen alle Resultate dahin, daß die gültig begründete, individuelle Verfassung eines jeden einzelnen Landes die sicherste Norm zur Entscheidung hierüber allein geben könne und müsse.

Ich kann auch nicht umhin, etwas aus dem Preussischen Gesetzbuche ^{c)} zu entlehnen, was manche Rücksichten dieses Gegenstandes genau fixirt.

Nach diesem gehören alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, in Ermangelung besondere Provinzialgesetze, ausschließend zum Bergwerksregal.

Ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Bitriol und Alaun, so wie auch Schwefel, Reißbley, Erdpech, Steins und Braunkohlen.

Anderer Fossilien hingegen, die in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum ökonomischen Gebrauche, bey Künsten, Handwerken, oder zum Bauen genutzt zu werden pflegen, gehören den Eigenthümern des Grundes und Bodens, oder dem Gutsherrn, wenn derselbe nach den Provinzial-Gesetzen das Vorrecht darauf hat.

D 2

Bea

c) 2. Theil 16. Tit. 5. 69. und die folg.

Besonders werden Marmor, Porphyr, Granit und Basalt, Serpentinsteine, Kalk, Gips, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Balzer = Umbra = Oker = und andere Farben = Erden, in sofern aus letztern keine Metalle gewonnen werden können, zu den Regalien nicht gerechnet u. s. w.

9. Capitel.

§. 217. Das Institut der Interims = Wirthschaft ist, wie Doctor Runde in seiner vortreflichen Abhandlung über dasselbe sehr richtig bemerkt, nur subsidiarisch auf den Fall eingeführt, wenn die Vormünder des Unerben keine bessere Vorschläge zur Berathung des Hofes thun und zur Ausführung bringen können.

Eben so ausgemacht ist es, daß unbedingt in allen Landesordnungen die Vorschriften darüber nur sehr zerstreut vorkommen, und kein ordentliches Ganze bilden.

Natürlich ist es also gerechter Wunsch des Geschäftsmannes so wohl, als des Menschenfreundes, daß hierüber irgendwo einmal eine vollkommene Gesetzgebung ans Licht treten, und dadurch mancher kostbare Proceß, der oft den Untergang vieler einzelnen Familien nach sich zieht, abgewendet werden möge.

Die Arbeit selbst ist zwar nicht ganz leicht, weil dazu eine genaue Kenntniß aller, dahin einschlagenden, einheimischen und fremden Landesgesetze, wie auch des deutschen Privatrechts erfordert wird; indess sind jene mehr oder weniger vorhanden,